

Entstehung und Composition der Gesellschaft

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fortgeschrittenen Entwicklung unserer Tage statt zweckmäßig erneuert, vielmehr gänzlich beseitigt und zerstört werden!

I. Entstehung und Composition der Gesellschaft.

Seit wann in der Stadt Bern eine eigene Genossenschaft der Zimmerleute besteht, ähnlich andern Handwerkerverbindungen, können wir nicht mehr genau angeben. Sie wird wohl mit den meisten übrigen Gesellschaften sich allmählig gebildet haben und zwar im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Wenigstens werden bereits 1373 die Zimmerleute als Handwerk neben andern erwähnt¹⁾, und es liegt ja in der Natur der Dinge, daß auch die Genossen derjenigen Handwerke, die irgendwie in Holz arbeiteten, sich frühe zusammen thaten, waren sie doch für ein entstehendes städtisches Gemeinwesen kaum minder nothwendig und minder wichtig, als die übrigen. Gewiß ist, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Stubengesellschaften organisirte Militärabtheilungen der Stadt und gesetzliche Abtheilungen der Bürgerschaft wurden²⁾; damals gab es 17 Gesellschaften, unter denen auch Zimmerleuten war; Pfistern war in zwei, Gerbern in drei Gesellschaften getheilt, später vereinigten sich Ober- und Niederpfistern, Ober- und Niedergerbern, Mittelgerbern nahm den Namen zum rothen Löwen an, Rebleuten und die Schützengesellschaft ging ein, und 1598 erscheinen nur noch unsere jetzigen 13 Gesellschaften³⁾.

Wie diese Gesellschaften sich nach und nach aus freiwilligen Verbindungen von Männern des nämlichen oder

¹⁾ Tillier, Gesch. Berns, I., S. 318; Wyß im Berner Taschenbuch 1854, S. 135; doch fehlen die Zimmerleute in der Aufzählung von Stürler, B.-L. 1863, S. 3 f.

²⁾ Wyß a. a. O., S. 139 f. — ³⁾ Wyß, S. 140.

eines ähnlichen Berufes herausbildeten, — wie sie aber in Bern, anders als z. B. in Zürich und den meisten deutschen Städten, niemals zu eigentlichen „Zünften“ oder strenggeschlossenen Handwerkerverbindungen mit direktem Antheil am Staatsregiment wurden, was vielmehr die Regierung stets zu verhindern mußte, — das dürfen wir als aus den Untersuchungen unserer Vorgänger bekannt voraussetzen¹⁾.

Wer gehörte denn aber zu der Gesellschaft von Zimmerleuten? Welches waren den Gesetzen gemäß die Genossen eben dieser Gesellschaft?

Während anfänglich das Bürgerrecht keineswegs den Besitz eines „Stubenrechts“ bedingte und es Bürger gab, die keiner Gesellschaft angehörten, und nur, wer in die Zweihundert eintrat, auch in eine Stube treten mußte, wurde 1534 verordnet, daß jeder Einwohner der Stadt sich um eine Gesellschaft bewerben und auf einer Stube annehmen lassen solle²⁾. Doch scheint man damit auch später oft lange gezögert zu haben, wie man aus einer Verordnung von 1687 schließen darf, wonach jede ledige Mannsperson, die einen obrigkeitlichen Posten bekomme oder sich verheirathe, binnen Jahresfrist eine Gesellschaft annehmen solle bei Strafe von 10 Pfd. im ersten, 20 im zweiten, 30 im dritten Jahre und bei Verlust des Bürgerrechts im vierten Jahre³⁾. Soweit wir nun diese Verhältnisse zurückverfolgen können, bestand unsere Gesellschaft jeder Zeit aus den vier Handwerken der Zimmerleute (oder „hölzig Werkmeister“), mit denen die „Decker“ (Dachdecker) verbunden waren, der Tischmacher, der

¹⁾ Wjh, S. 129 ff.; vergl. Tillier I., S. 80, 96 f., 317 f., und die strengen Verordnungen gegen die Zünfte von 1294, 1363, 1373.

²⁾ Wjh, S. 142; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 72, v. Stürler id. 1863, S. 22.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, IV., S. 24.

Rüfer und der Wagner, zu welchen sonderbarer Weise einmal auch die, sonst auf Kaufleuten gehörenden „Glaser“ gezählt wurden¹⁾. Immerhin wurden die Zimmerleute als der vorherrschende Bestandtheil angesehen, wie aus dem Namen der ganzen Gesellschaft und aus dem Streit über das Wappen, wovon unten, hervorgeht. Doch entstand hie und da Streit über die Zugehörigkeit einzelner Gewerke. So hatten 1526 die Tischmacher für sich sein wollen, wurden aber von den Räten ausdrücklich Zimmerleuten zugewiesen²⁾. Noch unterm 25. November 1568 wurde dieser immer wiederkehrende Streit zwischen den Meistern und Stubengesellen Zimmerhandwerks und den Tischmachern von den Zweihundert dahin entschieden, daß ja freilich die Tischmacher zu Zimmerleuten gehören und nicht andere Stuben annehmen sollten und die, welche Letzteres gethan, entweder zu Zimmerleuten zurückkehren oder ihr Handwerk aufgeben resp. nicht ferner ausüben sollten³⁾.

Noch viel häufiger waren aber die Streitigkeiten über die Angehörigkeit einzelner Personen zu dieser oder jener Gesellschaft, und es war erst unserm Jahrhundert vorbehalten, durch förmliche, allgemeine Schließung der Gesellschaften diesen beständigen Reibungen, die nicht eben ein erfreuliches Bild brüderlicher Eintracht darbieten, den Faden abzuschneiden. Zwar beschloffen schon 1692 Rath und XVI, jeder Bürger solle auf der Gesellschaft angenommen werden, auf welcher sein Handwerk zünftig sei, was Rath und Bürger am 12. Januar 1695 bestätigten und durch

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, II, S. 181; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 12, 15; Tillier II, S. 454 f.

²⁾ Rathsmニュアル Nr. 209, S. 166 (im Staatsarchiv).

³⁾ Deutsches Spruchbuch X X. S. 322 ff. (Staatsarchiv).

Kreisschreiben den Gesellschaften kund thaten¹⁾. Demungeachtet gab es wiederholt Streitigkeiten, indem diejenigen Gesellschaften, welche keinen zünftigen Regeln unterworfen waren, wie z. B. Kaufleuten, sich in der günstigen Stellung befanden, solche Angehörige, die ein zünftiges Handwerk erlernten, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne Gegenrecht halten zu müssen²⁾. Der Streit drehte sich im Wesentlichen um die Frage, ob die Söhne jeweilen der Gesellschaft des Vaters angehören sollten oder dürften, selbst abgesehen von ihrem Handwerk oder Beruf, oder ob sie je nach dem letztern die Gesellschaft zu wechseln, somit eine andere als die väterliche anzunehmen hätten. So wurde 1574, April 23., bei Anlaß eines Spezialfalles von Klein und Großen Räten erkannt, daß Zimmerleuten Angehörige von Mohren, die das Tischmacherhandwerk erlernt hätten, annehmen solle und dagegen Mohren die Tuchscherer³⁾. Auf diese Erkenntniß, sowie auf die oben (S. 117 Note 2) erwähnte von 1526 berief sich Zimmerleuten kurze Zeit später in einem Streit mit Mittellöwen zum Beweis dafür, daß Meister des Tischmacherhandwerks auf Zimmerleuten gehörten, wie auch deren Söhne, gesetzt auch, letztere hätten nicht das Tischlerhandwerk erlernt, sofern sie nur auch kein anderwärts zünftiges Handwerk betrieben. Rät und Bürger erkannten aber (7. Januar 1576), daß Söhne, deren Väter auf einer andern Gesellschaft zünftig seien, auf ihrer väterlichen Gesellschaft verbleiben dürften, gesetzt auch, sie erlernten das Tischmacherhandwerk. Wenn dagegen fremde Tischmacher sich in der Stadt niederließen,

¹⁾ Polizeib. Nr. 9, Fol. 157 (im St.-A.); — Tillier IV, S. 464.

²⁾ Lauterburg im Taschenb. 1862, S. 18 ff.

³⁾ Deutsches Spruchb. Z Z, S. 453 ff. (St.-A.)

so müßten sich diese auf Zimmerleuten annehmen lassen¹⁾. Mittellöwen hatte besonders den Umstand geltend gemacht, daß ihre Gesellschaft viel reicher sei, als diejenige von Zimmerleuten, Väter aber ihren Söhnen diesen Vortheil nicht entziehen sollten. Man sieht, es beginnt bereits die Lockerung der alten auf Handwerk und Beruf beruhenden Bande, um dem Prinzip der Erblichkeit der Gesellschaftsangehörigkeit Platz zu machen, dem schließlich der Sieg vollständig zufiel. Es läßt sich noch ziemlich deutlich verfolgen, wie dieses Resultat allmählig herbeigeführt wurde; wir führen zur Erläuterung nur einige Beispiele an. 1694, Februar 16., wurden in einem „gemeinen Jahr- und Gesellschaftsgebot“ Meister Joh. Pfander, der Küfer, und Meister Dufresne, der Wagner, an die Gesellschaften ihrer Väter gewiesen und trotz ihrer Handwerke nicht auf Zimmerleuten angenommen, „es wäre dann Sach, daß andere Gesellschaften uns ein Gschrißft einhändigten, daß sie künftig auch die Unsrigen Handwerks halb annehmen wolltind.“²⁾ 1695, Dezember 30., wurde erkannt: da Mohren keine „Ußeren“ (von einer andern Gesellschaft Stammenden) ohne Erlegung eines ungewohnt großen Gelds (30 Kronen) annehmen will, so sollen die von dort Stammenden, aber Handwerks halb auf Zimmerleuten Gehörenden hierseits ein gleich großes Annehmungsgeld bezahlen; — was sofort auf Wagner Jenzer angewendet wurde, der 1697 auf Zimmerleuten gleich viel entrichten mußte, wie das Jahr zuvor Läger, von Zimmerleuten stammend, auf Mohren hatte erlegen müssen³⁾. — Während Söhne von Vätern, die Stubengesellen waren, unbedenklich in die väterliche Gesellschaft angenommen wurden, selbst wenn sie kein hieher

1) Deutsches Spruchb. U U U, S. 261—268.

2) Manual von Z., I., S. 3. — 3) Idem, S. 17, 21, 37.

gehörendes, aber auch kein, einer andern Gesellschaft zugewiesenes Handwerk betrieben, sondern z. B. Geistliche waren, so nahm man es mit Aufnahme „Neußerer“ strenger. So wurde 1702 Bernhard Wägeli, der nur Stubengesell und nicht Meister des Zimmerhandwerks zu werden begehrte, „das Handwerk auch nicht also erlernt und erwandert, wie die Ordnungen Mr. Gn. Hn. erfordern,“ dessen Vorfahren auch nicht auf Zimmerleuten genössig gewesen waren, von hier ab = und auf seines Vaters Gesellschaft gewiesen¹⁾. Solchen, die Handwerks wegen von andern Gesellschaften her sich auf Zimmerleuten annehmen ließen, wurde 1712 ein Annehmungsgeld von 15 Kronen auferlegt²⁾. Im Jahr 1727 spielte sich ein langwieriger Streit ab zwischen Zimmerleuten einerseits, Gerbern und Webern anderseits: Letztere reklamirten, weil ersteres die Tischmacher Abrah. Haller und Pet. Jak. Dufresne, die von ihren Eltern her jenen beiden Gesellschaften angehörten, um ihres Handwerks willen aber auf Zimmerleuten sich aufnehmen lassen wollten, nicht als Stubengesellen annehmen wollte. Es liegt darüber vor ein Memorial von Gerbern, eine Klage von Webern und eine einläßliche Antwort von Zimmerleuten, hervorgerufen durch einen Zettel von Rath und XVI³⁾. Es würde zu weit führen, diese Aktenstücke in extenso mitzutheilen; zur Charakterisirung der Lage führen wir nur aus der Antwort von Zimmerleuten Einiges an: Auch früher seien Hr. Schaffner von Werdt sel. und Meister Georg Langhans sel. ehrliche Meister des Tischmacherhandwerks gewesen und hätten „Gesind gefördert und Knaben aufdingen lassen und das Handwerk

1) a. a. D. I., S. 86. — 2) a. a. D. I., S. 116.

3) a. a. D. II., S. 59—63.

gelehrt, auch sonst die Handwerksbräuch gehalten," und seien dennoch bis an ihr Absterben Zunftgenossen von Gerbern geblieben, wo die Ihrigen noch zur Stund seien; ebenso befänden sich gegenwärtig auf einer Ed. Gesellschaft zu Affen drei ehrliche Tischmachermeister Edelstein, Feer und Divy; diese würden von der Ed. Meisterschaft der Tischmacher auf Zimmerleuten für ihre Mitmeister gehalten und wohnten allen Versammlungen des Handwerks (s. das folg. Kapitel) bei, ohne deßhalb durch ihr Handwerk verbunden zu sein, sich auf die Gesellschaft von Zimmerleuten annehmen zu lassen. Haller speziell habe kein Meisterstück gemacht, noch zu machen verlangt, werde es auch hoffentlich (sic!) nicht machen können (solche wurden aber nicht als Stubengesellen aufgenommen), sich auch nie um die Aufnahme gemeldet: drum gehöre er nicht auf Zimmerleuten, wo auch seine Voreltern niemals zünftig gewesen seien. Zimmerleuten wolle jetzt, da jede Gesellschaft ihre Armen erhalten müsse (s. unten), nicht genöthigt werden, Alle und Jede, die sich von den vier Handwerken melden, anzunehmen, sonst müßte eine Ed. Gesellschaft zu Zimmerleuten unvermeidlich verarmen, zumal andere Gesellschaften nur diejenigen dergleichen Handwerke lernen lassen, die bei keinen Mitteln sind, hernach meistens mit ihrem Handwerk nicht fortkommen, aber viele Kinder zeugen, alles aber endlich erarme und zu höchster Beschwerde der Gesellschaft sie und die Ihrigen allda erhalten werden müßten. Wenn vordem Einige, von andern Gesellschaften stammend, auf Zimmerleuten seien angenommen worden, so sei das nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen geschehen, weil sich damals wenig Stubengesellen unter den Handwerken gefunden, was sich ganz geändert habe, zumal der Mangel durch Zufendung unbemittelter und hernach verarmter

Meister von andern Gesellschaften ersetzt und Zimmerleuten durch ihre hinterlassenen, starken Familien höchlich beschwert worden, so daß sie wegen Geringheit ihres Stubengutes die Quantität der Armen aus dem jährlichen Einkommen unmöglich habe erhalten können, sondern bei zunehmender Armuth unvermeidlich das Kapital und endlich Alles aufopfern müßte. — Der Gesellschaft von Webern ward speziell geantwortet, daß sie sich über die Abweisung des Dufresne nicht wundern könne, da es ihr gar wohl bekannt sein werde, daß sie von ihren Stubengenossen bereits Etliche zu Zimmerleuten geschickt, wie den alten Wagner Dufresne, den Zimmermeister Luz und Tischmacher von Greherz, deren Zustand einer Ed. Gesellschaft von Webern „gar wohl im Wüßen“, und daß durch dieselben Zimmerleuten höchlich beschwert worden, also daß Webern es unterlassen könnte, die von Zimmerleuten mit Zuschicken ihrer Stubengenossen ein Mehreres zu beschweren, zumal die von Zimmerleuten denen von Webern mit ihren Stubengesellen nie beschwerlich gewesen und sie ihnen überschickt haben. Die beiden Genannten wurden schließlich doch auf Zimmerleuten aufgenommen¹⁾.

Man sieht aus dieser ganzen bedauerlichen Geschichte, wie man schon damals in Folge der neuen Armengesetzgebung — wie Aehnliches heute wieder aus ähnlichen Gründen, nur in anderer Weise und in größerem Maßstabe geschieht — die „minderen Bürger“ möglichst von einer Gesellschaft der andern zuzuschieben suchte; besonders thaten das jene Gesellschaften, bei denen sich der ursprüngliche Handwerkscharakter längst verloren hatte, denen gegenüber, bei denen dieser noch einigermaßen fortbestand, was auf

¹⁾ 1728, j. Manual v. B., II., S. 85.

Zimmerleuten nach einer richtigen Bemerkung von Durheim¹⁾ bis 1798 vorherrschend der Fall war.

Ähnliches wiederholte sich noch öfter. So wurde in den Jahren 1737—43 ein Meister Haag, Wagner, unehlich, wiederholt abgewiesen, es sei denn, seine väterliche Gesellschaft (Schmieden) stelle einen Revers aus, daß sie künftig Uneheliche von Zimmerleuten, die ein dort zünftiges Handwerk erlernten, auch annehmen wolle. Der Revers wurde (28. Dezember 1743) ausgestellt, Haag also aufgenommen²⁾. Man kam so allmählig auf den Ausweg der Reciprocität zwischen den einzelnen Gesellschaften. 1768 wurde Mezgern angefragt, ob sie — unter Zusicherung Gegenrechts von Zimmerleuten — ihre Gesellschaftsgenossen behalten wollten, wenn sie gleich ein auf Zimmerleuten gehörendes Handwerk erlernten³⁾. 1775 wurde Tischmachermeister Feer abgewiesen, da Affen seine väterliche Zunft sei, ihn auch als den seinen anerkannt habe, indem es dessen Geldstag verführt und seiner Frau einen Vogt verordnet habe; auch sei schon sein Vater, obwohl ebenfalls Tischmacher, auf Affen verblieben, wie denn überhaupt das Tischmacherhandwerk nicht verbindlich sei, Tischmacher auf sehr verschiedenen Gesellschaften Burger seien⁴⁾. Wirklich war z. B. der Ebenist Saml. Anton Frank nach seinem Wunsche auf seiner väterlichen Gesellschaft Pfistern verblieben⁵⁾. Im Jahr 1772 berichtete der Obmann von Zimmerleuten, Geleitsherr Gruber: die leidige Erfahrung lehre, daß viele Gesellschaften die meisten ihrer armen Angehörigen solchen Handwerken widmen, die zu Zimmerleuten

¹⁾ Beschreibung der Stadt Bern (1859), S. 190.

²⁾ Manual v. Z., III., S. 11, 48, 80, 91 f.

³⁾ a. a. D., V., S. 172. — ⁴⁾ a. a. D., V., S. 369 f., 387.

⁵⁾ a. a. D., IV., S. 262 f.

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit andern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin vereinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle¹⁾ Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmerleuten, daß die Gesellschaft fortan „geschlossen“ sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Angehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmerleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerkszünftigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf²⁾.

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossenschaft, die unter einem eigenen „Bottmeister“ stand und ihre besonderen „gemeinen Gebotte“ abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts- und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versammelte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im „allgemeinen Gebot“, in der Zwischenzeit

¹⁾ a. a. O., V, S. 277. — ²⁾ a. a. O., VI., S. 339 f., 353 ff.